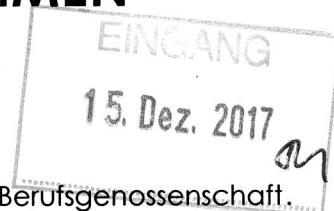


# PLAUSIBILITÄTSDREIECK TAXIUNTERNEHMEN

## DIE BIERDECKELVARIANTE



### Kennzahlenermittlung:

- die Buchhaltung ergibt zwingend einen Jahresarbeitsstundennachweis für die Berufsgenossenschaft. Abzuziehen sind hier 8.760 Std., soweit das Unternehmen eine eigene 24-Std-Zentrale betreibt sowie ggf. 2.000 Stunden pro Vollzeitverwaltungskraft. Des Weiteren sind 2.500 Std bei selbstfahrenden Unternehmern zu addieren. Das Ergebnis gibt an, wie viele Arbeitsstunden exklusive Pausen tatsächlich am Lenkrad der konzessionierten Fahrzeuge verbracht wurden.
- anhand von TÜV-Berichten ODER Treibstoffrechnungen ODER Taxameter-Auswertungen oder anderen Angaben oder in Kombination dieser Werte lassen sich heutzutage immer relativ real fahrzeugbezogen die Jahresgesamtkilometer ermitteln (gewerbeübliches Mittel pro Fahrzeug wären ca. 60.000 – 80.000 km p.a., Spitzenwerte 100.000 bis 110.000 km p.a.).
- dritter Punkt des Dreiecks ist die Betriebspflicht. Auch wenn sie vielfach nicht exakt definiert ist, eine Taxe sollte von Mehrwagen- und auch Einzelunternehmern schon in min. 50 Wochen im Jahr min. 50 Std. wöchentlich bewegt werden, um plausibel zu arbeiten. Dies ergibt dann die Kennzahl, dass jede Taxe 2.500 Stunden im Jahr betrieben werden sollte (Spitzenwerte wären 5.000 – 6.000 Stunden). Fixum: in unserem Gewerbe lässt sich eine durchschnittliche Standzeit pro Arbeitsstunde (Taxistand etc.) von ca. 50% erwarten, teilweise mehr, teilweise weniger, aber für die Kennzahlauswertung ist hier ein exakter Wert nicht unbedingt notwendig. Relevant ist, dass die Hälfte der Arbeitszeit fahrend verbracht wird und somit alle Kilometer in dieser Hälfte der Gesamtzeit zurückgelegt werden.

### Tarifunabhängige Auswertung Kennzahlen innerhalb des Plausibilitätsdreiecks:

- Zu prüfen ist lediglich, ob minimal 2.500 Arbeitsstunden pro Fahrzeug nachgewiesen werden. Im Schritt 2 kann dann noch ermittelt werden, welche Durchschnittsgeschwindigkeit während der 50%igen Rollzeit pro Kilometer und Arbeitsstunde erzielt wurde und ob diese plausibel ist?

*Beispiel: werden beispielsweise 60.000 Jahreskilometer nachgewiesen und 2.500 Fahrstunden angegeben, lässt sich so eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 48 km/h errechnen – 1.250 Rollstunden auf 60.000 Kilometer – was im städtischen Verkehr sicherlich ein recht abenteuerlicher Wert wäre (Spitzenwerte sind aktuell 30 km/h und 35 km/h bei gut ausgelasteten Unternehmen).*

### Konsequenzoptionen:

- Finanzbehörde und/oder Kommunen können eine anhand des BG-Jahresnachweises belegte Jahresarbeitsstundenanzahl pro Fahrzeug sowie eine jährliche Aufstellung der Jahresgesamtkilometer pro Fahrzeug sowie Angaben zur Konzessionsanzahl einfordern. Die Auswertung ist tarifunabhängig!
- Kommunen können ggf. Konzessionen einziehen, wenn die plausible Erfüllung der Betriebspflicht – so diese denn zuvor exakt definiert wurde - nicht einmal jährlich vom Unternehmen nachgewiesen werden kann.
- Finanzbehörden können dann und nur dann detaillierter prüfen, wenn die Plausibilitätskontrolle Dissonanzen bei dieser Kennzahlauswertung ergibt. Der leidige Umweg über Formfehler bei der Aufzeichnungspflicht entfällt und verhindert so unschuldige Opfer.
- Zollbehörden können prüfen, ob die Kennzahlen den Minimalverpflichtungen entsprechen und alternativ Kommunen oder Finanzbehörden auf solche Dissonanzen hinweisen.

### FAZIT:

Es bedarf lediglich der Kennzahlauswertung – liegt ein Unternehmen innerhalb oder außerhalb des Plausibilitätsdreiecks Jahresfahrzeugarbeitsstunden – Jahresfahrzeugkilometer – Betriebspflichtgrundwert, um die Chancengleichheit im Taxi- und Mietwagengewerbe herzustellen. Gleichzeitig erübrigen sich aufwändige Straßenkontrollen oder lange Rechtstreitigkeiten, denn die Bringschuld zur Plausibilitätsklärung liegt - soweit die Betriebspflicht in der kommunalen Taxiordnung definiert ist – von Anfang an bei den Unternehmen.